

Umsetzung Kreisschreiben EStV Nr. 8 vom 21. Juni 2005

Die bisherige Praxis der Steuerverwaltung Schwyz basierend auf zwei Kriterien (Lombardkredit; Einsatz von Derivaten), war für die Steuerverwaltung relativ einfach umzusetzen und für den Steuerpflichtigen klar verständlich. Das Kreisschreiben Nr. 8 der EStV, das die Steuerverwaltung Schwyz ab Steuerjahr 2006 übernimmt (vgl. „Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel“, Mitteilung Steuerverwaltung Schwyz September 2005), enthält zwar eine „safe haven“ Regel, mit deren Hilfe in der Praxis aber nur wenige Fälle gelöst werden können. In allen andern Fällen muss aufgrund der vielfältigen Praxis des Bundesgerichtes geprüft werden, ob gewerbsmässiger Wertpapierhandel vorliegt oder nicht. Um den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit zu verschaffen und eine rechtsgleiche Einschätzung zu ermöglichen ist deshalb das Kreisschreiben Nr. 8 mit nachstehenden Sekundärkriterien zu konkretisieren.

Gewerbsmässiger Wertpapierhandel ist in der Regel im Kanton Schwyz auszuschliessen, wenn:

- Der durchschnittliche (arithmetisches Mittel des Bestandes am Anfang und am Ende der Steuerperiode) Wertschriftenbestand gemäss Wertschriftenverzeichnis (ohne Konti, Festgeld- oder Treuhandanlagen) weniger als Fr. 200'000.- beträgt
- Jährlich weniger als 100 Transaktionen (Käufe oder Verkäufe) vorgenommen werden. Werden keine Geschäfte mit Derivaten (Optionen, Futures, jedoch ohne strukturierte Produkte) getätigt, sind bis zu 200 Transaktionen zulässig
- der Umsatz (Käufe und Verkäufe) weniger als das Einfache des durchschnittlichen Wertschriftenbestandes beträgt. Werden keine Transaktionen mit Derivaten getätigt, darf der Umsatz das Zweifache des durchschnittlichen Wertschriftenbestandes betragen
- die Haltedauer der Mehrzahl der Titel mehr als 12 Monate beträgt

Der Begriff **Titel** /Kriterium 4) bezeichnet **jede** Aktienkategorie und **jede** Optionskategorie **separat**.

Beispiel:

- Swatch Namen und Swatch Inhaber stellen **je** eine Titelkategorie dar.
- Besitzt J. Immergrün Warrants auf Nestlé Namen, Annahme 500 NESBN und 1'000 NESVU, so stellen diese **je** eine Titelkategorie dar.

Wird im Rahmen der Anpassung der Asset Allocation die Aktienquote insgesamt reduziert, so ist eine Anpassung bis **maximal 25 %** für die Bestimmung der Haltedauer (Kriterium 4) unschädlich.

Beispiel:

J. Immergrün hält (neben Obligationen, Geldmarktfonds und alternativen Anlagen) 30 verschiedene Aktientitel im Werte von je Fr. 100'000.-, insgesamt also Fr. 3'000'000.- und lässt sein Depot von einer Privatbank mittels Vermögensverwaltungsauftrag betreuen. Aufgrund der strategischen Einschätzung der Weltwirtschaftslage reduziert der Anlageausschuss der Privatbank die Aktienquote im Rahmen der Asset Allocation. Von allen

30 Aktientiteln werden deshalb je Aktien im Werte von Fr. 20'000.- veräussert. Diese Veräusserung ist für das Kriterium der Haltedauer unschädlich.

Wird eines der letzten drei Kriterien nicht eingehalten, ist **in der Regel** Gewerbsmässigkeit anzunehmen.

Einfache Gesellschaften (Investmentclubs) werden konsolidiert betrachtet. Dies gilt ebenso für Ehegatten, ausser wenn jeder Ehegatte sein Vermögen unabhängig vom andern Ehegatten verwaltet.

Der Einsatz eines Lombardkredites ebenso wie Devisenhandel qualifizieren grundsätzlich als gewerbsmässiger Wertschriftenhandel. Dies bezieht sich **auch** auf das erste Kriterium (weniger als Fr. 200'000.-). Wer also zum Beispiel einen durchschnittlichen Wertschriftenbestand von Fr. 100'000.- aufweist und Lombardkredite einsetzt und/oder Devisenhandel betreibt, qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler.

Diese Konkretisierung gilt sowohl für die kantonalen Steuern wie auch die direkte Bundessteuer.

Mit Blick auf die Unsicherheit und Volatilität der Wertschriftenmärkte ist es in der Praxis schwierig, im Voraus die Haltedauer von Wertschriften, den Zeitpunkt und die Anzahl der Transaktionen über eine längere Zeitdauer verbindlich festzulegen. Die Steuerverwaltung ist daher nur in eindeutigen Fällen in der Lage, zur Frage der Gewerbsmässigkeit des Wertschriftenhandels verbindlich Rechtsauskünfte abzugeben.

In gewissen Fällen (vgl. vorne) ist die Steuerverwaltung Schwyz jedoch bereit, ein Ruling abzuschliessen d.h. eine verbindliche Rechtsauskunft abzugeben.

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz
Schwyz, im Januar 2007